



Heimat- und Geschichtsverein Lorsbach e. V.

Mitteilungsblatt der Gemeinde Lorsbach - 1965 -

Von 1965 bis zur Eingemeindung im Jahr 1972 wurde vom Gemeindevorstand das Mitteilungsblatt der Gemeinde Lorsbach herausgegeben. Das Mitteilungsblatt wurde kostenlos an alle Haushalte verteilt.

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE LORSBACH



NR. 1 · HERAUSGEBER: GEMEINDEVORSTAND LORSBACH · 20. JULI 1965

Vorwort

Liebe Mitbürger!

Mit der Herausgabe eines Mitteilungsblattes macht der Gemeindevorstand auf Beschluß der Gemeindevertretung den bescheidenen Versuch, die Bürger unserer Gemeinde in gewissen Zeitabständen - in der Regel 4 bis 6 Wochen - über die kommunalpolitischen Geschehnisse im Ort und ihre Auswirkungen für die Bevölkerung, sowie über die Arbeit der Vereine, Verbände und Organisationen zu informieren.

Wir gehen davon aus, daß nicht alle berufstätigen, kranken oder gehbehinderten Bürger den Weg zu den beiden "Amtlichen Bekanntmachungsstellen" finden und durch das Mitteilungsblatt doch am "Geschehen" teilnehmen können. Hierzu bleibt allerdings festzustellen, daß das Mitteilungsblatt schon aus der Zeitspanne seines Erscheinens heraus und mit Rücksicht auf die Fristeinhaltung bei Verlautbarungen mit Rechtsmittelbelehrung kein Ersatz für die "Amtlichen Bekanntmachungen" gemäß deren Veröffentlichungsbestimmungen nach der Hauptsatzung sein kann.

Das soll uns jedoch nicht hindern, in der Folgezeit in den einzelnen Ausgaben der Mitteilungsblätter auch die wesentlichsten Auszüge von Satzungen und Anordnungen der gesamten Bürgerschaft zur Kenntnis zu bringen. Die Zustellung der Blätter erfolgt durch Boten und ist für die Bürgerschaft kostenlos. Sie soll vor allem die Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrer Wohngemeinde herstellen und vertiefen. Das ist unser Wunsch!

Lorsbach/Taunus, im Juli 1965

Mit freundlicher Begrüßung

Otto - Ernst K a l b

Bürgermeister

Statistische Angaben:

2550 Einwohner, 830 Haushaltungen, Ortsklasse A

Gesamtfläche des Gemeindegebietes: 750 ha

Gemeindeeigener Besitz: 190 ha, davon 170 ha Wald

Steuerhebesätze:	Grundsteuer A	=	160 %
	Grundsteuer B	=	180 %
	Gewerbesteuer	=	245 %
	Lohnsummensteuer	=	780 %

Haushaltsvolumen:	Ordentlicher Haushalt	=	DM 700.000,-
	Außerordentl. Haushalt	=	DM 800.000,-

Verfassung:

Für die Gemeinde Lorsbach besteht die Magistratsverfassung. Die Verwaltung ist hauptamtlich. Die Gemeindevertretung bildet die Legislative und der Gemeindevorstand die Exekutive (gesetzgebende und ausführende Körperschaft.)

Der Gemeindevorstand (Magistrat) besteht aus dem Bürgermeister und 5 Beigeordneten:

Bürgermeister:	Otto - Ernst Kalb (Vorsitzender)
1. Beigeordneter:	Hermann Müller (Vertreter des Bürgermeisters)
Beigeordnete:	Karl Schäfer, Otto Henrich, Richard Weber und Heinrich Wagner.

Die Gemeindevertretung besteht aus 13 Mitgliedern und wählt aus ihren Reihen den Vorsitzenden:

1. Manke, Paul (Vorsitzender)	8. Kliss, Willi
2. Bellgardt, Hans	9. Kraus, Karl
3. Dittrich, Martin	10. Melchior, Heinrich
4. Eitel, Gisela	11. Roth, Walter
5. Frank, Manfred	12. Lenz, Nikola
6. Hochsattler, Kurt	13. Schäfer, Albert
7. Hofmann, Helmut	

Die Verwaltung der Gemeinde regelt sich nach der

Hauptsatzung:

Auf Grund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.2.1952 (GVBl. S. 11) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Magistratsverfassung

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial; er führt die Bezeichnung "Gemeindevorstand". Er besteht aus dem Bürgermeister und fünf ehrenamtlichen Beigeordneten, die die Amtsbezeichnung "Beigeordneter" führen.
- (2) Die Verwaltung ist nach den Bestimmungen über die Magistratsverfassung (§§ 49 - 77 HGO.) zu führen.

§ 2

Rechtsstand des Bürgermeisters

- (1) Die Stelle des Bürgermeisters wird hauptamtlich verwaltet und nach Gruppe W 12 der Tabelle gem. Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29.10.1953 (GVBl. Seite 172) eingestuft. Hiernach regeln sich auch Dienstaufwandsentschädigung, Wohnungsgeldzuschuß und Reisekosten.
- (2) Bei Wiederwahl läuft die Amtszeit auf 12 Jahre.

§ 3

Vorsitzende der Gemeindevertretung

Neben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ist ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen.

§ 4

Ausschüsse - Kommissionen (Deputationen)

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretung ist ein Haupt- und Finanzausschuss zu bilden. Die Zusammensetzung beschließt die Gemeindevertretung. Die Mitglieder des Ausschusses werden gemäß § 55 HGO. nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von der Gemeindevertretung gewählt. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (2) Der Gemeindevorstand bildet zur besseren Erledigung einzelner Geschäftszweige folgende Kommissionen (Deputationen) gem. § 72 HGO.:
 - a) Bau- und Siedlungskommission
 - b) Sozial- und Wohlfahrtskommission.

§ 6

Ehrenbürgerrecht -

Ehrenbezeichnung

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, ist durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes vorzunehmen.

- (2) Bürger, die als Gemeindevertreter oder Ehrenbeamte mindestens 20 Jahre ihr Amt ohne Tadel ausgeübt haben, können eine Ehrenbezeichnung wie Gemeindeältester, Altbürgermeister, Ehrenbürgermeister, Ehrenbeigeordneter o.ä. erhalten.

- (3) Bei Vorliegen besonderer Verdienste können Ehrenbezeichnungen auch an Bürger verliehen werden, die lange Zeit Gemeindevertreter oder Ehrenbeamter waren, aber nicht die Regelmindestzeit von 20 Jahren erreicht haben.

§ 6 a

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen, sowie sonstigen für die Allgemeinheit bestimmten Anordnungen und Hinweise erfolgt durch Anschlag an den beiden sich am Rathaus und bei der Schwarzbachbrücke befindlichen "Amtlichen Bekanntmachungstafeln" der Gemeinde Lorsbach/Taunus.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Ziff. 1 ist vollendet mit Ablauf einer Woche (7 Tage) nach Beginn des Aushanges. Der Tag des Beginns und der Vollendung der Bekanntmachung ist auf der veröffentlichten Satzung pp. zu vermerken.
- (3) Satzungen, Verordnungen und Anordnungen treten mit dem Tage nach der vollendeten Bekanntmachung in Kraft, sofern sie keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

Jahresprogramm Vereinsring Lorsbach

1965

Samstag, 28. 8.1965	Männergesangsverein Lorsbach - Halbtagesausflug
Sonntag, 29. 8.1965	Turnverein - Lorsbachtal-Kampfspiele
Sonntag, 26. 9.1965	Alterstreffen der Gemeinde Lorsbach/Ts.
Samstag, 6.11.1965	Turnverein - Familienabend
Sonntag, 14.11.1965	Volkstrauertag. Es singt der Quartettverein Lorsbach
Sonntag, 21.11.1965	Kaninchen- und Geflügelzuchtverein - Lokalschau
Samstag, 27.11.1965	Männergesangsverein Lorsbach - Volksliederabend
Samstag, 4.12.1965	Wintersportverein Lorsbach - Nikolausfeier für Kinder
Sonntag, 5.12.1965	Turnverein Lorsbach) Nikolausfeier Deutsches Rot.Kreuz)
Samstag, 11.12.1965	Wintersportverein Lorsbach - Nikolausfeier für Erwachs.
Sonntag, 19.12.1965	VDK. Lorsbach - Weihnachtsfeier
Freitag, 31.12.1965	Silvesterball Gasthaus "Aul - Winkler".

Alle Behörden, Vereine und Gastwirte werden gebeten auf die festgelegten Termine Rücksicht zu nehmen und die Veranstaltungen gegenseitig zu unterstützen.

Vereinsring Lorsbach im Taunus

gez. Melchior

Taunusklub - Zweigverein Lorsbach/Taunus

Der Taunusklub führt in den nächsten Monaten folgende Wanderungen durch:

29. August 1965	Ziegenberg - Maibach - Eschbach - Ziegenberg
11. Sept. 1965	Jammertal - Lahn
17. Okt. 1965	Königstein - Altkönig - Fuchstanz
7. Nov. 1965	Kittelshütte - Rundwanderweg
28. Nov. 1965	Rund um Lorsbach

Hierzu laden wir nicht nur unsere Mitglieder ein, sondern sämtliche Einwohner, welche unsere nähere Heimat kennenlernen wollen.

Neben dieser Wandertätigkeit setzt sich der Taunusklub laufend für die Verschönerung des Ortsbildes und zur Förderung des Fremdenverkehrs ein. Neben dem Blumenschmuck auf der Brücke wurden bis jetzt ca. 40 Bänke an den schönsten Stellen der Gemarkung Lorsbach aufgestellt, allein in diesem Jahr sechs Bänke. Wir haben zu den Nachbargemeinden durch die schönsten Gemarkungsteile ca. 50 km Wanderweg markiert, ferner einen Rundwanderweg für Autofahrer. Diese Wanderwege sind in den Taunuswanderkarten eingetragen. Zur Förderung des Fremdenverkehrs wurde vor zwei Jahren ein neuer Ortsprospekt herausgegeben.

In diesem Jahr werden wir den ehemaligen Schuttabladeplatz an der Langenhainer Straße in eine kleine Anlage mit Parkplatz für die Wanderer herrichten.

Wir bitten die Einwohner, uns geeignete Fremdenzimmer zu melden, damit die Nachfrage von Erholungssuchenden befriedigt werden kann.

Helfen auch Sie mit, unsere Aufgaben zur weiteren Verschönerung des Ortsbildes und der Förderung des Fremdenverkehrs zu erfüllen, werden Sie Mitglied des Taunusklubs (Verkehrsverein) !

gez. Hermann Müller

I. Vorsitzender

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE LORSBACH



NR. 2 · HERAUSGEBER: GEMEINDEVORSTAND LORSBACH · 8. SEPT. 1965

Bundestagswahl 1965:

Für die Bundestagswahl am 19. September 1965 bildet die Gemeinde Lorsbach/Ts. wie in früheren Jahren wiederum nur einen Wahlbezirk. Wahllokal ist der Rathaus - Sitzungssaal.

Wahlbenachrichtigungskarten werden nicht versandt, sodaß es ratsam erscheint, daß die Wahlberechtigten in die Wahlkartei im Rathaus, Zimmer 3, einsehen, ob sie auch hierin eingetragen sind und wählen können. Näheres bitte an den Amtlichen Bekanntmachungstafeln einsehen.

Der Wahlvorstand für die Gemeinde Lorsbach setzt sich wie folgt zusammen:

Wahlvorsteher:	Bürgermeister KALB		
stv. " :	I. Beigeordneter MÜLLER		
Schriftführer:	Willi KRÄCKMANN	stv. Schriftführer:	Eberhard STILLER
Beisitzer:	Heinrich MELCHIOR	stv. Beisitzer:	Kurt HOCHSATTLER
"	Nikola LENZ	" "	Martin DITTRICH
"	Paul MANKE	" "	Albert SCHÄFER
"	Manfred FRANK	" "	Karl KRAUS
"	Hans BELLGARDT	" "	Willi KLISS

Bauland- Umlegungsverfahren für die Gebiete „Obere und untere Großstadt“

Nachdem durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 28. August 1964 die Baulandumlegung für die Gebiete "Obere Großstadt und Untere Großstadt" angeordnet worden ist, hat der Gemeindevorstand als Umlegungsstelle mit Beschluß vom 19. August 1965 die Umlegung eingeleitet. Mit der technischen Durchführung des Verfahrens wurde das Katasteramt Efm.-Höchst beauftragt.

Die Grundstückseigentümer dieser Gebiete - Flur 5 und 18 - ersehen alles Nähere aus den "Amtlichen Bekanntmachungen".

Straßenreinigung:

In gegebener Veranlassung werden alle Grundstückseigner bzw. Nutzungsberechtigte erneut auf die Straßenreinigungspflicht gem. der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Lorsbach/Taunus vom 1. April 1963 hingewiesen. Wenn auch der größte Teil der Verpflichteten seiner Reinigungspflicht nachkommt, so gibt es noch viele Säumige, die immer wieder zu Klagen Anlaß geben und die wir dann leider zur Anzeige bringen müßten. Art und Umfang der Reinigungspflicht kann im Zweifelsfalle im Rathaus aus der Satzung entnommen werden.



BEKANNTMACHUNGEN

1.) Sprechstunden der Gemeindeverwaltung

Dienstag und Donnerstag von 10.00 bis 12.00 Uhr und
Freitag von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Sprechstunden des Landratsamtes Ffm.-Höchst

Montag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr.

2.) Öffentliche Steuermahnung

Die am 15. August 1965 und früher fällig gewordenen Gemeindesteuern, Gebühren und Beiträge laut Steuer- oder Hebezettel werden hiermit angemahnt.

3.) Hausbrandbeihilfen für Minderbemittelte im Winter 1965/66.

Alle Minderbemittelten können während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 1, einen Antrag auf Hausbrandbeihilfe gegen Vorlage der Verdienst- bzw. Rentenbescheinigung stellen.

4.) Ortskanalisation

Die Sprechstunden der Örtlichen Bauleitung und der Oberbauleitung für die Ortskanalisation finden vorerst noch im Sitzungssaal des Rathauses jeweils donnerstags von 10.00 bis 11.00 Uhr statt.

5.) Feststellung von endgültig ausgebauten Straßen und Beitragspflicht

Der Gemeindevorstand stellt in Übereinstimmung mit dem Haupt- und Finanzausschuß der Gemeindevertretung gem. § 7, Abs. 4 der Satzung über Erschließungsbeiträge nach § 132 BBauG. vom 1. Juli 1961 die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen für die nachgenannten Straßen fest:

- a) Goethestraße von Abzweigung Schillerstraße bis zum Ende
- b) Alteburgweg, soweit als Baugebiet ausgewiesen und kanalisiert
- c) Bergweg von Bornstraße bis zur Straße "Am Hang"
- d) Zwergerstraße

Damit ergibt sich die Beitragspflicht nach den Vorschriften des BBauG. (§ 133 Abs. 2) und der dazu ergangenen Satzung.

Dies wird hiermit gem. § 7, Abs. 4 der Satzung in Verbindung mit den Bestimmungen der Hauptsatzung ortsüblich bekannt gemacht.

6.) Stellenausschreibung

Wir suchen zu Ostern 1966 einen

Verwaltungslehrling

Bewerbungen mit Lebenslauf und einem Zwischenzeugnis der Schule sind innerhalb von 4 Wochen beim Gemeindevorstand einzureichen. Mündliche Auskunft wird vom Personalamt, Rathaus, Zimmer 3, erteilt.

7.) Anmeldung von Hunden

Obwohl wiederholt auf die Anmeldepflicht gem. § 15 des Hundesteuergesetzes vom 9. März 1957 hingewiesen worden ist, werden immer wieder Hunde festgestellt, die steuerlich nicht erfaßt sind. Wir weisen daher nochmals auf die geltenden Bestimmungen hin: Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund nach hier zuzieht, muß ihn binnen 14 Tagen im Rathaus, Zimmer 1 anmelden ohne Rücksicht darauf, ob eine Steuer zu entrichten ist oder nicht.

Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als steuerpflichtig. Wird ein Hund in Pflege oder Verwahrung genommen bzw. zur Probe oder zum Anlernen gehalten, so muß dieser nach Ablauf eines Monats ebenfalls angemeldet werden.

Zur Kontrolle über die nachgekommene Anmeldepflicht werden Hundemarken ausgegeben. Die Marke ist dem Hund deutlich sichtbar am Halsband anzubringen. Bei Verlust ist sofort eine Ersatzmarke zu beantragen, für die eine Gebühr von DM 1,50 erhoben wird.

Es wird darauf hingewiesen, daß Hundehalter, die nichtversicherte Hunde halten, unnachtsichtig mit einer Geldbuße belegt werden.

Lorsbach/Taunus, September 1965

GEMEINDEVORSTAND

K A L B

BÜRGERMEISTER

Öffentliche Sitzungen der Gemeindevertretung:

In Zeitabständen von etwa 2 Monaten finden im Rathaussaal die Sitzungen der Gemeindevertretung - also der Bürgerschaftsvertretung - statt. Diese sind öffentlich und die Bürgerschaft ist herzlichst eingeladen. Tagesordnung und Zeitpunkt werden amtlich bekanntgemacht. Nur wer an diesen Sitzungen teilnimmt, kann auch später zu den hier für die Bevölkerung gefaßten wichtigen Beschlüssen kritisch Stellung beziehen!-

Anregungen aus der Bevölkerung:

Der Gemeindevorstand nimmt jederzeit gerne Anregungen aus der Bevölkerung über die Aufnahme des wesentlichen Inhaltes von Satzungen, Gebührenordnungen pp. im MITTEILUNGSBLATT entgegen.

Als Nachtrag zu dem Programm des Vereinsringes geben wir zur Kenntnis:

- 1.) Der I.F.C. Lorsbach hält am Samstag, dem 11. Dezember 1965 seinen Nikolausabend ab.
- 2.) Das Alterstreffen wird vom 26. September 1965 auf den 24. Oktober 1965 verlegt.

Einladung

Der Kaninchen- und Geflügelzuchtverein unternimmt am Samstag, dem 25.9.1965 eine Halbtagestour auf die Altrhein-Insel "Kühkopf", die durch ihren Vogelreichtum bekannt ist.

Die Fahrt führt über Rüsselsheim, Geinsheim, Erfelden, Insel Kühkopf - Rückfahrt über Oppenheim, Nierstein, Mainz.

Der Fahrpreis beträgt pro Person DM 6,- und ist bei der Anmeldung zu entrichten. Abfahrt ist um 12.30 Uhr an der Brücke.

Alle Mitglieder, Freunde und Gönner, sowie Interessenten an unserem Ausflug sind herzlich eingeladen.

KANINCHEN- UND GEFLÜGELZUCHTVEREIN LORSBACH/TS.

I.A. S C H Ä F E R

Freunde des Fußballsports!

In dem nun neu erscheinenden Mitteilungsblatt unserer Gemeinde erlauben wir uns, alle Bürger Lorsbachs anzusprechen.

Durch das gute Abschneiden unserer I. Mannschaft in den hinter uns liegenden Hessenpokalspielen, können wir mit einigem Optimismus in die Zukunft blicken. Besonders herausragend ist das Ergebnis gegen den Bezirkslegisten SV Hattersheim, der sich trotz stimmungsgewaltiger Unterstützung seiner zahlreichen Anhänger, mit Herrn Bürgermeister W i n t e r s t e i n an der Spitze erst in der Verlängerung mit 3:2 gegen unsere mit großem Einsatz aufspielende Mannschaft durchsetzen konnte.

Dieses gute Ergebnis und die Neuverpflichtung eines Trainers läßt für die kommende Verbandsrunde, die uns mit 16 Vereinen der näheren und weiteren Heimat zusammenführt, berechtigte Hoffnung auf ein gutes Abschneiden unseres Vereins aufkommen.

Wenn uns noch die Unterstützung der Gemeinde beim Bau eines Ballfanges und der Verbesserung der Lichtanlage zukommt, können wir auch in den Wintermonaten das Training fortsetzen. Aber trotz der Erfolge und Hoffnungen muß noch einiges zur Unterstützung unserer Jugend, wir verfügen z.Zt. über zwei Jugendmannschaften mit je 15 Spielern, getan werden.

Auch Aktive sind beim Wehrdienst und müssen ersetzt werden.

Alle diese Probleme lassen sich durch die Unterstützung der Gemeinde und ihrer Bürger vom Verein und seinem Vorstand leichter aus dem Wege räumen, wenn alle helfen, diese nicht ganz leichte Sport- und Jugendarbeit zu unterstützen.

Darum werden auch Sie Mitglied des I.F.C. Lorsbach e.V.

Mit sportlichen Grüßen!

DER I.F.C. LORSBACH

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE LORSBACH



NR. 3 · HERAUSGEBER: GEMEINDEVORSTAND LORSBACH · 27. OKT. 1965

Hohe Auszeichnungen bei der Feuerwehr:

In einer Feierstunde der Freiwilligen Feuerwehr Lorsbach, zu der auch Bürgermeister Kalb mit seinen Beigeordneten erschienen war, fanden zwei verdiente Männer, die sich durch Jahrzehnte im öffentlichen Leben der Gemeinde eingesetzt haben, eine besondere Anerkennung. -

Kreisbrandinspektor Willy Mauer überreichte dem Ehren - Ortsbrandmeister Theodor Halbig das Goldene Brandschutzehrenzeichen des Landes Hessen und dem Ortsbrandmeister Wilhelm Löber das Deutsche Feuerwehr - Ehrenkreuz II. Stufe. Dem Wirken der Geehrten sei es zu verdanken, daß Lorsbach eine in jeder Hinsicht vorbildliche Wehr besitzt. Herr Mauer überbrachte gleichzeitig die Glückwünsche des Kreisfeuerwehrverbandes. -

Der Bürgermeister hob in seiner Glückwunschsprache die Verdienste der Geehrten hervor und sprach ihnen Dank und Anerkennung der Gemeinde aus. Trotz mancher harter Schicksalsschläge habe Theodor Halbig immer wieder zu seiner Aufgabe gefunden, über 50 Jahre habe er im Dienst der Öffentlichkeit das Ehrenkleid der Feuerwehr getragen und trage es heute noch. Auch sein Nachfolger sei von diesem Geist getragen. Besonders betonte der Bürgermeister, daß die ganze Familie der beiden in der Feuerwehr tätig sei. So gehöre Wilhelm Löber der Wehr 44 Jahre an, sein Vater, der Gründer der Wehr war, war 39 Jahre für sie tätig, sein Bruder Ludwig Löber gehört der Wehr 38 Jahre an und dessen Sohn Bernd auch bereits 6 Jahre. Das ergebe in den gut 60 Jahren des Bestehens der Wehr 127 Jahre und sei beispielhaft. Wilhelm Löber habe sehr viel dazu beigetragen, daß die Lorsbacher Wehr in Ausbildung und Modernisierung auf den heutigen Stand gekommen ist. Als Anerkennung überreichte der Bürgermeister Theodor Halbig und Wilhelm Löber ein Geschenk der Gemeinde.

Heinrich Melchior = 70 Jahre alt:

Seinen 70. Geburtstag feierte der Vorsitzende des Vereinsringes und des Männergesangsvereins, Heinrich Melchior. Die Glückwünsche der Gemeinde überbrachte Bürgermeister Kalb dem Jubilar, der auch Träger des Bundesverdienstkreuzes ist. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gratulierte dem Jubilar und Fraktionsvorsitzenden namens des Gemeindeparlamentes.

Neue Wasserleitung Münsterer Straße:

Aufgrund der Beschlüsse der Vertretungskörperschaften hat der Gemeindevorstand den Auftrag für die Neuverlegung einer Wasserleitung (NW 125) in der Münsterer Straße für rd. DM 42.000,- vergeben. Wenn es die Arbeitsmarktlage zuläßt, sollen die Arbeiten noch vor dem Winter, ansonsten nach dem Winter 1965/66 durchgeführt werden.

Fortgang der Kanalbauarbeiten:

Während die Kanalbauarbeiten im II. Bauabschnitt zügig vorangehen, mußte die Restkanalisierung im I. B.A. - Hofheimer Straße von Brücke bis Nass. Schweiz - in Ermangelung einer Umleitung des Schwerstverkehrs aus diesem engen Straßensegment zurückgestellt werden. Jetzt wird diese Umleitung über Kelkheim geschaffen, sodaß die Durchführung der Restkanalisation in diesem Abschnitt in diesen Tagen begonnen hat. Desweiteren soll noch im Monat Oktober mit der Kanalisation der Bornstraße bis zur Schule und der Bahndurchpressung zwischen Bornstraße und Hofheimer Straße beim Durchgang begonnen werden.

Polio - Schluckimpfung:

Die Bürgerschaft wird auf die Möglichkeit einer erneuten Polio - Schluckimpfung in Lorsbach und die hierzu ergangene öffentliche Bekanntmachung vom 11. Oktober 1965 - Aushangkästen - hingewiesen.

Gewerbesteuerausgleich 1965 und Lohnsteuerkarten 1966:

Allen Arbeitnehmern, die am 20. September 1965 in Lorsbach ihren Wohnsitz hatten, wurde ein Fragebogen zugestellt. Die Fragebogen sind - soweit noch nicht geschehen - nunmehr unterschrieben sofort dem Bürgermeisteramt zurückzugeben.

Wer keinen Fragebogen erhalten hat, bitte sofort abholen!

Straßenreinigung von Grundstücksgrenze bis zur Straßenmitte:

Wir weisen erneut auf die bereits im MITTEILUNGSBLATT Nr. 2 gemachten Ausführungen hin. Das hier Gesagte gilt auch in Bezug auf die Befreiung von Eis und Schnee im Winter. Die neu zugezogenen Bürger sind aus ihren früheren Städten und größeren Gemeinden gewohnt, daß die Straßenreinigung dort durch die Stadt durchgeführt wird; in Lorsbach ist dies Sache der Straßenanlieger selbst.

III. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer letzten Sitzung in einem Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen, daß neben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung nunmehr zwei - anstatt früher ein - stellvertretende Vorsitzende zu wählen sind. Die Zuwahl erfolgt in der nächsten 7. öffentlichen Sitzung.

Kostenbescheide für Hausanschlüsse an die Kanalisation:

In gegebener Veranlassung weisen wir daraufhin, daß es sich bei den in diesen Tagen ergangenen Bescheiden nicht um eine Gebührenforderung handelt, sondern um Erstattung der der Gemeinde entstandenen Kosten für einen Teil der Hausanschlüsse - von Grundstücksgrenze bis zum Sammler in der Straße -. Die Anschlüsse der Grundstücke an den Sammler ist Angelegenheit der Grundstückseigner und hier ist für den vorbezeichneten Teil die Gemeinde lediglich in Vorlage getreten und hat somit erreichen wollen, daß die öffentlichen Verkehrsflächen später für die eigentlichen Hausanschlüsse nicht noch einmal aufgerissen werden müssen.

Volkstrauertag 1965:

Wie in all den Vorjahren findet die Feierstunde zum Volkstrauertag am Sonntag, dem 14. November 1965 gegen 11.00 Uhr auf dem alten Friedhof beim Ehrenmal statt, wozu die Bürgerschaft herzlichst eingeladen ist.

Wochenendlauben und Gartenhütten:

In gegebener Veranlassung machen wir erneut darauf aufmerksam, daß die Aufstellung von Wochenendlauben und sogenannten Gartenhütten, sowie die Einzäunung von Grundstücken - auch im Außengebiet - einer Bauanzeige bzw. Genehmigung bedürfen. Da fast die gesamte Gemarkung in das Außen- bzw. Landschaftsschutzgebiet fällt, darf keinerlei Veränderung an den Grundstücken vorgenommen werden; also ist hier jegliche Bebauung auch mit o.a. Gebäulichkeiten grundsätzlich untersagt.

Hiervon werden insbesondere die Grundstückseigner unterrichtet, die einen Verkauf beabsichtigen, damit sie nicht etwa Regreßansprüchen ausgesetzt sind.

Schließung der Gemeindekasse:

In der Zeit vom 8. November 1965 bis einschließlich 10. November 1965 bleibt die Gemeindekasse Lorsbach wegen Teilnahme des Kassenverwalters an einem Lehrgang geschlossen.

Helene Tietz 95 Jahre alt:

Am 18. Oktober 1965 konnte Frau Helene Tietz in Lorsbach/Ts., Münsterer Str. 17 a ihren 95. Geburtstag feiern. Sie ist damit unsere älteste Mitbürgerin. Bürgermeister Kalb überbrachte der hochbetagten Jubilarin die Glückwünsche des Herrn Hessischen Ministerpräsidenten und der Hessischen Landesregierung, sowie die des Kreises und der Gemeinde.

Einladungen:

Zu dem am 6. November 1965 im Gasthaus "Zum Löwen" stattfindenden Familienabend ladet der Turnverein 1885 Lorsbach alle Mitglieder, Freunde und Gönner recht herzlich ein.

Die Veranstaltung beginnt um 20.00 Uhr.

TURNVEREIN 1885 LORSBACH E.V.

Am Sonntag, dem 21. November 1965 (Totensonntag) hält der Kaninchen- und Geflügelzuchtverein seine Lokalschau ab.

Zur Ausstellung gelangen: Kaninchen, großes Rassegeflügel, Zwerg- und Wassergeflügel, Tauben, sowie Zier- und Spielrassen.

Mit der Ausstellung verbunden ist eine reichhaltige Tombola, die sich alljährlich großer Beliebtheit erfreut.

Eintrittspreis: DM 0,50.

Es ladet ein

KANINCHEN- UND GEFLÜGELZUCHTVEREIN

Hinweis für alle Freunde des Chorgesangs!

Der MÄNNERGESANGVEREIN 1879 E.V. LORSBACH weist auf diesem, allen Lorsbacher Vereinen durch die Gemeindeverwaltung zugänglich gemachten Wege auf seinen im Monat November und zwar unter dem 27. November 1965, 20.15 Uhr im Zusammenwirken mit dem Akkordeon - Orchester 1950 Hofheim/Taunus stattfindenden

V o l k s l i e d e r - A b e n d

im Saal "Zum Löwen", Lorsbach/Ts., Hofheimer Straße, höflichst hin.

Unser Verein, der sich der Pflege des Chorgesanges seit über 80 Jahren verschrieben hat, sucht zur Erhöhung seiner Leistungsfähigkeit den Zugang von aktiven Freunden des Chorwesens und des Volksliedes. Wir laden daher jüngere und ältere Männer, denen die Pflege des in unserem Lorsbacher Kulturleben nicht wegzudenkenden Chorgesanges etwas bedeutet, ein, als singende aktive Mitglieder bei uns mitzuwirken. Gleichfalls sind Lorsbacher Bürger als fördernde Mitglieder jederzeit herzlich zum Eintritt in unsere Reihen eingeladen.

Unsere Gesangsproben finden jeden Donnerstagabend ab 20.30 Uhr im Gasthaus "Zum Löwen" statt. Wir erwarten Sie gerne und grüßen herzlich mit

freundlichen Sängergrüßen!

MÄNNERGESANGVEREIN 1879 E.V. Lorsbach

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE LORSBACH



NR. 4 · HERAUSGEBER: GEMEINDEVORSTAND LORSBACH · 8. DEZ. 1965

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Zum Weihnachtsfest und zum Neuen Jahr spreche ich allen Bürgern der Gemeinde Lorsbach die herzlichsten Glück- und Segenswünsche aus.

Die Festtage mahnen uns zur Besinnung. In Dankbarkeit denken wir an das Jahr 1965 zurück und manche ungelösten Fragen und Sorgen für das Jahr 1966 künden sich an. Durch gute Zusammenarbeit mit der Bürgerschaftsvertretung war es bisher immer möglich, Fruchtbares für unsere Gemeinde zu leisten. Viele Unannehmlichkeiten, durch Kanal- und Straßenbau verursacht, haben unsere Bürger auf sich genommen. Hieraus aufgetretene Spannungen konnten im gegenseitigen Gespräch ausgeräumt werden. Für eine Reihe von unpopulären Entscheidungen hat die Bevölkerung Verständnis gezeigt. Sie hat in ihrer Mehrheit eingesehen, daß alle durchgeführten Maßnahmen letztlich dem Gesamtwohl dienen und hierfür gilt ihr an dieser Stelle und in diesem Zeitpunkt mein herzlichster Dank.

Dank sagen möchte ich aber auch den Mitgliedern der Gemeindegremien und der Verwaltung, sowie dem Kreis und Land für ihre Unterstützung. Gleiches gilt für unsere Vereine, Organisationen, Kirchen und Schule.

Wenn wir nun nachdenklich in die Vergangenheit zurückschauen, so wollen wir mit Gottes Hilfe hoffnungsvoll in die Zukunft blicken und im gegenseitigen Vertrauen gemeinsam unseren Weg gehen.

Für das Jahr 1966 wünsche ich allen meinen Mitbürgern gutes Beginnen, Gesundheit, Erfolg und Zufriedenheit.

Ihr

Otto Ernst Kalb

Bürgermeister



Gebührenordnung

zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation).

§ 1

Gebühren

Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der öffentlichen Entwässerungsanlage wird eine einmalige Anschlußgebühr und zur Deckung der Unterhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten einschließlich der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals werden laufende Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Einmalige Anschlußgebühr

- (1) Für den Anschluß an die öffentliche Entwässerungsanlage ist eine einmalige Gebühr (Anschlußgebühr) zu entrichten; ihre Höhe errechnet sich nach der Frontlänge des angeschlossenen Grundstückes an der kanalisierten Straße. Die Gebühr beträgt je Meter Frontlänge DM 50,-. Strecken bis zu 0,50 Meter bleiben außer Ansatz, Strecken über 0,50 Meter werden auf volle Meter aufgerundet.
- (2) Grenzt das Grundstück an zwei an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Straßen (Eckgrundstück), so ist die Gebühr für die längste Straßenfront zu berechnen. Bei Grundstücken, die an mehr als zwei Straßen liegen, wird die Hälfte aller Straßenfronten berechnet.
- (3) Beträgt die Frontlänge eines bebauten Parks oder Gartengrundstückes nach einer mit öffentlicher Entwässerungsanlage versehenen Straße hin mehr als das Dreifache der nach derselben Straße hinzeigenden Gebäudefrontlänge, so ist an Stelle der Straßenfrontlänge die dreifache Gebäudefrontlänge der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.
- (4) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Straßenecken sind die Frontlängen vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinie aus zu messen.
- (5) Wenn Hausecken abgeschrägt oder abgerundet sind, so sind die Hausfronten bis zum Schnittpunkt der gradlinig verlängerten Grundrisse der Außenmauern zu messen; Erker und sonstige Vorbauten bleiben unberücksichtigt.
- (6) Sind für eine oder mehrere Fronten eines Grundstückes bereits einmalige Gebühren oder Beiträge nach früheren Vorschriften oder nach dieser Satzung entrichtet worden und treten nachträglich die Voraussetzungen ein, unter denen für die Front einer weiteren Straße Gebühren fällig werden, z.B. durch Berohrung einer anderen Straße, durch Neuanlegung einer berohrten Straße oder durch Vergrößerung des Grundstückes bis zu einer solchen Straße, so finden Abs. 2 bis 7 dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung.
- (7) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für das eine Gebühr nicht oder nur teilweise erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist die Gebühr für das ganze Grundstück neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen.
- (8) Wird ein Grundstück, für das die einmalige Gebühr bezahlt worden ist, aufgeteilt, so ist die Gebühr für die einzelnen Parzellen nicht mehr zu erheben, wenn die volle Gebührenpflicht für alle Straßenfronten bereits erfüllt ist; die für das Gesamtgrundstück gezahlten Beiträge oder Gebühren sind auf

die für die Teilgrundstücke zu entrichtenden Gebühren nach dem Verhältnis der Frontlänge anzurechnen.

(9) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr beginnt mit dem Tag der Fertigstellung des Anschlusses und im Fall des Abs. 7 mit dem Eintritt des Ereignisses.

(10) Die Erhebung der einmaligen Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung findet dann nicht statt, wenn bereits ein Beitrag zu den Kosten der Grundstücksentwässerung nach früheren statutarischen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Vereinbarungen geleistet worden ist.

Fortsetzung folgt im Mitteilungsblatt Nr. 5

Neue Gebührenordnung für Friedhof und Kanal.

Die Gemeindevertretung mußte in ihrer letzten Sitzung vom 5. November 1965 zum Ausgleich des Gebührenhaushaltes eine Erhöhung der Friedhofs- und Kanalbenutzungsgebühren beschließen.

Die Friedhofsgebühren haben in der bisherigen Höhe schon seit 12 - 15 Jahren bestanden. Auch die neuen Gebühren liegen noch unter den Sätzen vergleichbarer Gemeinden und decken noch nicht voll die Kosten. Unter anderem wurden die Gebühren für eine Bestattung von DM 80,- auf DM 115,- und für den Erwerb eines Kaufgrabes von DM 200,- auf DM 375,- erhöht.

Die Kanalbenutzungsgebühr mußte von DM 12,- im Jahre 1965 auf DM 18,- pro Person und Jahr erhöht werden, weil hiervon die Gewährung von Zuschüssen seitens des Landes zur Fortführung der Kanalisation abhängig ist.

Bekanntmachungen

1.) Einschulung der Lernanfänger an Ostern 1966.

Am Montag, dem 20. Dezember 1965, werden von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr die Lernanfänger für Ostern 1966 in der hiesigen Volksschule angemeldet.

(Von 14.00 Uhr bis 14.45 Uhr die Mädchen; von 14.45 Uhr bis 15.30 Uhr die Jungen.)

An Ostern 1966 sind alle Kinder in die Grundschule aufzunehmen, die bis zum 31. März 1966 das sechste Lebensjahr vollenden. Kinder, die in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1966 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die erforderliche Schulreife besitzen.

Die Geburtsurkunde und der Impfschein über die Pockenschutzimpfung sind vorzulegen.

2.) Öffentliche Steuermahnung.

Die am 15. November 1965 und früher fällig gewordenen Gemeindesteuern, Gebühren und Beiträge laut Steuer- oder Hebezettel werden hiermit angemahnt.

3.) Regelung des Dienstes zwischen Weihnachten und Neujahr.

Wegen dringender Abschlußarbeiten bleiben die Büros der Gemeindeverwaltung Lorsbach einschließlich der Gemeindekasse in der Zeit vom

27. Dezember 1965 bis 31. Dezember 1965

geschlossen und die Bevölkerung wird gebeten, nur in dringenden Fällen vorzusprechen.

Aufruf des Elternbeirates

Dank der Gebefreudigkeit der Eltern unserer Schüler konnten in den letzten beiden Jahren beachtliche Anschaffungen als Unterrichtshilfe - so eine Anzahl Musikinstrumente, diverse Werkzeuge für den Werkunterricht, sowie eine Nähmaschine für die Schülerinnen vom Elternbeirat angeschafft werden. Allen Eltern, die sich seither tatkräftig in den Dienst dieser guten Sache gestellt haben, sei an dieser Stelle ein herzliches "Danke" gesagt.

Wir wollen unseren Kindern aber auch weiterhin jede erdenkliche Hilfe geben. So wurde von der Lehrerschaft und vom Elternbeirat einstimmig die Anschaffung eines Schul-Tonfilmgerätes beschlossen. Geräte dieser Art sind heute an jeder fortschrittlichen Schule notwendig. Die Landesbildstelle gibt in gewissen Abständen Tonfilme an die Schulen heraus, die sehr wesentlich zur Ausgestaltung und Förderung des Unterrichtes beitragen. Seither konnte in unserer Schule keiner dieser Schul-Tonfilme vorgeführt werden, weil das notwendige Gerät fehlt. Die finanziellen Mittel aus dem Schuletat der Gemeinde reichen nicht aus, um solche außerplanmäßigen Anschaffungen zu tätigen. Außerdem ist die Gemeinde Lorsbach zur Zeit mit der Instandhaltung unserer Schule ohnehin stark belastet.

Der Elternbeirat bittet daher diesmal nicht nur die Eltern unserer Schüler, sondern alle Lorsbacher Bürger um Mithilfe! Das komplette Gerät kostet etwa DM 2.200,-. Die Hälfte davon haben wir in Lorsbach aufzubringen, das übrige wird uns vom Kreis bzw. vom Land zur Verfügung gestellt. Aus der Elternspende kann der Elternbeirat etwa DM 500,- beisteuern. Dürfen wir hoffen, daß uns diese Bitte an Sie, verehrte Lorsbacher Mitbürger, die restlichen DM 600,- einbringt?

Spenden werden entgegengenommen bei der Nassauischen Sparkasse Lorsbach, Konto Nr. 200011805 (Konto Elternspende) oder bei der Schulleitung.

Herzlichen Dank im Voraus!

Der Elternbeirat: gez. Hofmann

Bekanntmachung der freiwilligen Feuerwehr

In gegebener Veranlassung weist die Freiwillige Feuerwehr Lorsbach darauf hin, daß das Abstellen von Fahrzeugen in den Orts- und Durchgangsstraßen in der Weise zu geschehen hat, daß in einem Ernstfall die Durchfahrt mit den Feuerwehr-Fahrzeugen gewährleistet ist. Dies gilt auch für die Lagerung von Baumaterialien.

Bei der letzten Alarmübung war ein Fahrzeug in der Ortsstraße "Am Hang" so ungeschickt geparkt worden, daß die Feuerwehrfahrzeuge wieder zurückfahren mußten, da ein Wenden in dieser Straße ohnehin nicht möglich war. Dies führte zu einer Verzögerung der Löscharbeiten an der angenommenen Brandstelle von ca. 10 Minuten, was im Ernstfall erhebliche Folgen haben dürfte.

Gerichtsurteile von ähnlichen Fällen besagen, daß derjenige, der fahrlässig eine Behinderung der Feuerwehrfahrzeuge bei ihrer Anfahrt zur Brandstelle verursacht, regresspflichtig gemacht werden kann.

Ebenso ist es eine Unsitte, Fahrzeuge auf Hydranten zu parken, obwohl durch Schilder diese gekennzeichnet sind.

Die Freiwillige Feuerwehr hofft auf Verständnis ihrer Mitbürger, da der Brandschutz ja im Interesse eines jeden Einzelnen liegt.

gez. Löber, Ortsbrandmeister